

## Öffentliche Planaufgabe

### Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

#### Tram Bern – Ostermundigen, mit angrenzenden Schnittstellenprojekten

**Auflage der Projektänderung** zum Projekt Tram Region Bern, 1. Realisierungsetappe Bern – Ostermundigen mit angrenzenden Schnittstellenprojekten vom 12. Juni 2013

Gemeinden: Bern und Ostermundigen

Gesuchsteller: Städtische Verkehrsbetriebe Bern (SVB) BERNMOBIL, Eigerplatz 3, 3000 Bern 14  
und  
Schweizerische Bundesbahnen SBB, Bahnhofstrasse 12  
4600 Olten

Strecke: **Bern:** Bern Bahnhof – Zytglogge / Kornhausstrasse – Viktoriastrasse – Laubeggstrasse – Ostermundigenstrasse / Pulverweg

**Ostermundigen:** Bernstrasse bis Tramwendeschleife Oberfeld (exkl. Schnittstellenprojekt B3 öV Knotenpunkt Ostermundigen)

**Ostermundigen:** Das Schnittstellenprojekt B3 öV-Knotenpunkt Ostermundigen bleibt sistiert und wird später öffentlich aufgelegt.

Das 2013 öffentlich aufgelegte Projekt Tram Region Bern (1. Realisierungsetappe mit angrenzenden Schnittstellenprojekten) umfasste 4 Teilprojekte (TP) sowie 3 Schnittstellenprojekte. Davon sind bisher bereits bewilligt worden: TP 2, Eigerplatz; Schnittstellenprojekt Sanierung Gleisanlagen Breitenrain B2 (TP 5 – 7); folgende TP wurden teilweise zurückgezogen: TP 5, Rüti.

Gegenstand: Projektänderung bestehend aus:

– **Geänderten Teilabschnitten:**

- **Brücke A6** (neues Tragwerkskonzept)
- **Wendeschleife Ostermundigen** (Neukonzeption aufgrund kommunaler Abstimmung)

– Gleichzeitig wurden flächig diverse **Nachführungen** eingearbeitet, u.a.:

- Nachführungen aufgrund von Einsprachebereinigungen mit Verbänden, weiteren Organisationen und Privateigentümern, insbesondere:
  - Trottoir Querschnitt Laubeggstutz: Im Zuge einer Einsprachebereinigung im Einzugsgebiet Quartier „Laubeggstutz“ (Ostermundigenstrasse 2 – 22) wird der Gehweg / Trottoirbereich im Querschnitt angepasst (teilweise

Verbreiterung, Ausstellbucht, Kreuzungsmöglichkeit, Kehrichtrampe, Rasengittersteine).

- Erschliessungssituation rund um die Haltestelle Wegmühlegässli (Verzicht auf Ersatzparkierung im Umfeld Haltestelle Wegmühlegässli sowie Anpassung der Zufahrt / Erschliessungssituation um die Liegenschaft Bernstrasse 96)
- strassenseitige Anpassungen und Optimierungen Veloführung auf Stadtgebiet, insbesondere:
  - Veloumfahrungen Haltestellen (Viktoriastrasse stadtauswärts und Schönburg stadtauswärts).
  - Alternative Velohauptroute via Spitalackerstrasse und neue Querung Papiermühlestrasse
- Nachführungen Werkleitungen
- technische Nachführungen aufgrund geänderter Normalien (Fahrleitungsprojekt neu mit nachgespanntem System, neue Normalien zum Belagsaufbau / Normalprofil, Einlesen der neuen Katasterpläne gemäss der heutigen Geometersituation, Abbilden von erfolgten Hochbauentwicklungen entlang der Strecke)
- Nachführung der Berichte (Umweltverträglichkeit, Verkehr, technische Berichte)
- Nachführung der Rodungs- und der Aufforstungsflächen:
  - Vorübergehend: Parzellen Gbbl. Nr. 4896 Ostermundigen (221 m<sup>2</sup>) und Gbbl. Nr. 7194 Ostermundigen (29 m<sup>2</sup>)  
Definitiv: Parzellen Gbbl. Nr. 4896 Ostermundigen (124 m<sup>2</sup>) und Gbbl. Nr. 7194 Ostermundigen (131 m<sup>2</sup>)
  - Ersatzaufforstung: Parzelle Gbbl. Nr. 7457 Ostermundigen (255 m<sup>2</sup>)

Die Projektänderung sowie alle weiteren (unveränderten) Projektinhalte sind aus den aufgelegten Plänen ersichtlich.

**Anlässlich früherer Planaufgaben eingereichte Einsprachen bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind oder durch Vereinbarungen bereinigt werden konnten.**

Verfahren:

Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), nach dem Bundesgesetz über die Enteignung<sup>1</sup> und subsidiär nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und dem Bundesgesetz über den Umweltschutz

---

<sup>1</sup> Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 2020, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, werden vorher eingeleitete Verfahren und damit dieses Verfahren nach altem Recht zu Ende geführt. Soweit dieser Publikationstext auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) Bezug nimmt, wird deshalb auf die altrechtlichen Bestimmungen verwiesen (aEntG).

(USG, SR 814.01). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

**Umweltverträglichkeitsprüfung:** Gestützt auf Art. 10b des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und den Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), Ziffer 12.1 ist das Bauvorhaben UVP-pflichtig. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist in den Gesuchsunterlagen enthalten.

**Öffentliche Auflage:** Die Gesuchsunterlagen (Teilprojekt 3, Bern Innenstadt und Teilprojekt 4, Bern – Ostermundigen; Schnittstellenprojekt B1, Gleisanschluss Tramdepot Bolligenstrasse) können während der Auflagefrist vom 22. Februar 2021 bis zum 23. März 2021 an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Stadt Bern: Die Auflegedokumente können während der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern, eingesehen werden («BAUStelle», Parterre, Montag bis Freitag, 08.00 – 17.00 Uhr). Es gilt eine Maskenpflicht.
- Gemeinde Ostermundigen: Aufgrund der aktuellen Covid-19 Verordnung des Bundesrats sind die Schalter der Gemeinde Ostermundigen bis mind. zum 28. Februar 2021 geschlossen. Für die Einsichtnahme der Baupublikation Tram Bern – Ostermundigen muss telefonisch ein Termin vereinbart werden (031 930 11 11, Sekretariat Tiefbau und Betriebe). Eine telefonische Anmeldung ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr, 13.45 – 17.00 Uhr (Montag bis 18.00 Uhr, Dienstagmorgen geschlossen, Freitag nur bis 15.00 Uhr). Bei der Einsichtnahme gilt eine Maskenpflicht.

Aufgrund der aktuellen COVID-Situation werden sämtliche Unterlagen und Pläne auf der Website des Projekts [www.tram-bern-ostermundigen.ch](http://www.tram-bern-ostermundigen.ch) zur Verfügung gestellt. Massgebend bleibt das Auflegedossier.

*Spezifischer Hinweis des BAV: Ist aufgrund der aktuellen COVID-19-Massnahmen und trotz Zusatzangebot der Gesuchstellerin die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort nur eingeschränkt oder gar nicht möglich, melden Sie sich beim Bundesamt für Verkehr (Tel. 058 483 05 55; sekretariatIN@bav.admin.ch).*

**Einsprachen:  
Allgemein** Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (aEntG) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Kollektiveinsprachen und vielfältige Einzeleinsprachen haben eine Vertretung/Personen zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAV diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

## Enteignung

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG):

- Einsprachen gegen die Enteignung wie in den Landerwerbsplänen ausgewiesen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 Bst. a aEntG);
- Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b aEntG);
- Begehren gemäss Art. 7 – 10 aEntG (Art. 35 Bst. b aEntG);
- Forderungen für die zu enteignenden Rechte, Schadenersatzforderungen für die Enteignung oder Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a aEntG);
- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 aEntG);
- Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 aEntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 aEntG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (*Enteignungsbann*; Art. 42 aEntG).

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39 – 41 aEntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Es gelten die Säumnisfolgen von Art. 41 Abs. 2 aEntG.

**Bundesamt für Verkehr**

**Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern**